

lina, bestreitet das ethische Mandat der Kirche, zu gesellschaftlichen Fragen anders als innerkirchlich Stellung zu nehmen. In einem über dreißigseitigen „Epilog“ erläutert er seine Ablehnung des Bischofswortes und seine Theorie eines „christologischen Pazifismus“. Eine Reflexion auf die Folgen, die sein ethisches Konzept impliziert, hat für dessen Gestaltung keine signifikante Bedeutung. Die Forderung des Bischofsrates, angesichts der nuklearen Bedrohung die Institution des Krieges und die atomare Abschreckung als Mittel der Politik abzuschaffen, wird von beiden Autoren als illusionär und utopisch abgelehnt; gemeinsam bestreiten sie auch, daß die Existenz der Atomwaffen eine grundlegende Revision der traditionellen Theorien verlange. Das Verdienst dieses Buches scheint mir vor allem darin zu liegen, daß es zu gründlicherer Reflexion der theologischen Argumentation zwingt und wichtige Fragen stellt, deren Beantwortung wir uns nicht ersparen dürfen.

Manfred Marquardt

## REALENZYKLOPÄDIE

*Theologische Realenzyklopädie* (TRE), Band 18 (Katechumenat/Katechumen – Kirchenrecht). Herausgegeben in Gemeinschaft mit vielen anderen von Gerhard Müller. Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York 1989. 778 Seiten. Halbleder DM 360,—.

In zahlreichen Artikeln des vorliegenden 18. Bandes der TRE werden wiederum ökumenische Aspekte einbezogen, wie schon ein Blick in das Register ausweist. So wird der Einsatz des ÖRK für Menschenrechte und Religionsfreiheit unter dem Stichwort „Kirche und

Staat V“ (403) dargestellt und gewürdigt. Der Artikel „Katholizität“ zieht auch die Aussagen der Weltkirchenkonferenz von Uppsala (1968) heran (77f). Bei den Stichwörtern „Kindergottesdienst“ und „Kinderkommunion“ werden auch die ökumenischen Bezüge hergestellt (187f bzw. 192f). Das Verständnis der Ekklesiologie als Kernpunkt ökumenischer Diskussion und Entscheidungen spiegelt sich in der umfangreichen Abhandlung über „Kirche“ wider (VI,3 276f und VII 279f), steht auch wohl hinter der ökumenischen Anmerkung zu „Kirchenordnungen III“ (712). Der knappe Hinweis auf die rasch zunehmende Zahl „ökumenischer Kirchenlieder“ als „ein nicht genug ernstzunehmendes Zeichen unserer Zeit“ („Kirchenlied I“ 605f) wäre sicher einer eingehenderen Untersuchung wert gewesen.

Zur „Kirchenmitgliedschaft“ ist zu bemerken, daß die zitierte Kirchenordnung der deutschen Methodistenkirche von 1954 (644) durch die Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche von 1968 abgelöst worden ist.

Die Darstellung der „Kirche von England“ (344ff) hätte von vornherein mit dem redaktionellen Hinweis versehen werden müssen, daß die Artikel „Anglikanische Kirchengemeinschaft“, „Anglikanische Kirche“, „Anglokatholizismus“ und „England“ heranzuziehen sind, um den Eindruck der Unvollständigkeit (vor allem auch in ökumenischer Hinsicht) zu vermeiden (leider wird auch nur englischsprachige Literatur angegeben).

Solche kritischen Anmerkungen schmälern indes nicht den Respekt, den man der wissenschaftlichen Gesamtleistung der TRE entgegenzubringen vermag.

Hanfried Krüger